

Für das Nachschlagewerk:

Für die Amtliche Sammlung:

Gesetz: Deutsches Beamtengesetz §§ 132, 53
Grundgesetz Art 33 Abs 5

Rechtssatz: Eine Verurteilung wegen mehrerer Vergehen der Körperverletzung im Amt erfüllt die Voraussetzung der §§ 132, 53 DBG, auch wenn die Strafe gemäß § 73 RStGB dem Kontrollratsgesetz Nr 10 entnommen worden ist, jedenfalls dann, wenn die Strafbestimmungen des Kontrollratsgesetzes bei der Bemessung der Höhe der Strafe keine entscheidende Rolle gespielt haben.

Die beamtenrechtliche Bestimmung, daß ein Beamter kraft Gesetzes seine Rechte verliert, wenn er wegen vorsätzlich begangener Straftat zu einer Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, widerspricht nicht den "hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums".

Aktenzeichen: III ZR 230/55

LG Hamburg

Urt des BGH vom 13. Mai 1957

CLG Hamburg

III ZR 250/55

Verkündet
lt. Protokoll
am 13. Mai 1957
Vogt. Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des ehemaligen Meisters der Schutzpolizei
Erich K [REDACTED], H [REDACTED], B [REDACTED], N [REDACTED] Weg [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] ..

gegen

die Freie und Hansestadt H a m b u r g, vertreten durch
das Personalamt des Senats, Hamburg 11, Steckelhörn 12,

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] ..

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 13. Mai 1957 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundes-
richter Dr. Weber, Dr. Arndt, Dr. Wolany und Dr. Husla

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
in Hamburg vom 14. Oktober 1955 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der 1894 geborene Kläger stand seit 1923 im Dienste der H [REDACTED] Polizei. 1945 wurde er von der Bevölkerung seines früheren Dienstbezirks beschuldigt, im Jahre 1933 Personen, die aus politischen Gründen festgenommen worden waren oder bei denen Haussuchungen durchgeführt wurden, mißhandelt zu haben. Die Beklagte versetzte ihn im Herbst 1945 in den Ruhestand. Kurz danach wurde er etwa neun Monate lang interniert, am 8. August 1947 in Untersuchungshaft genommen und schließlich durch – am 16. Juli 1949 rechtskräftig gewordenes – Urteil des Schwurgerichts Hamburg vom 1. Dezember 1948 wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung im Amt in vier Fällen, davon in drei Fällen in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und neun Monaten verurteilt.

Seit Oktober 1947 hat die Beklagte keine Versorgungsbezüge mehr an den Kläger gezahlt. Er ist aber der Ansicht, daß die vorliegende Verurteilung seinen Anspruch auf Versorgung nicht zerstört habe, da das Besatzungsrecht, das der Verurteilung zugrundeliege, nicht die Folgen der §§ 132, 53 DBG zeitigen könne.

Mit der am 30. Dezember 1954 eingereichten Klage verlangt der Kläger einen Teil des Ruhegehaltes aus seinem alten Beamtenverhältnis, nämlich 6 100 DM nebst 4% Zinsen seit dem 4. Dezember 1954 als Summe der seit dem 1. Januar 1952 fällig gewordenen ältesten Raten.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie ist der Ansicht, daß der Kläger seinen Versorgungsanspruch verloren habe.

Die beiden Vordergerichte haben die Klage als unbegrün-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



det angesehen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision..

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß der Kläger gemäß § 132 in Verbindung mit § 53 DBG den Anspruch auf Ruhegehalt verloren habe, und deshalb die Klage für unbegründet erachtet.

1. Die Revision bittet an erster Stelle um Nachprüfung, ob die vorliegende Verurteilung des Klägers überhaupt als eine im Sinne der §§ 132, 53 DBG erhebliche Verurteilung anzusehen sei.

Diese Frage ist mit dem Berufungsgericht zu bejahen.

a. Für die Beurteilung des vorliegenden Falles ist es nicht notwendig, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob auch eine Verurteilung eines Beamten durch ein deutsches Gericht allein auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr 10 die beamtenrechtlichen Folgen der §§ 132, 53 DBG zeitigt, so daß auf die diesbezüglichen Ausführungen der Revision (Stellungnahme in der Literatur zu dieser Frage, Folgerungen aus Art 14 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts vom 28. November 1952, unterschiedliche Zuständigkeit zur Aburteilung der betreffenden Straftaten in der amerikanischen Besatzungszone einerseits, in der britischen und französischen andererseits) nicht eingegangen zu werden braucht.

Der Kläger ist nämlich in erster Linie wegen Verfehlungen gegen die §§ 340, 223 a des Deutschen Strafgesetzbuches verurteilt worden. Das ergibt sich aus den Ausführungen des Schwurgerichtsurteils deutlich; denn die Straftaten werden zuerst unter den angeführten Bestimmungen ge-

würdigt, und erst dann fährt das Urteil fort, daß "außerdem" auch eine Verurteilung aus dem Kontrollratsgesetz Nr 10 zu erfolgen hatte.

Die Strafe ist zwar gemäß § 73 StGB dem Kontrollratsgesetz Nr 10 entnommen worden, weil dieses die schwerste Strafe "androhte", aber es ist nicht so, daß die Höhe der tatsächlich ausgesprochenen Strafe durch die Strafbestimmungen des angeführten Kontrollratsgesetzes maßgeblich beeinflusst wäre und bei Anwendung allein der Strafbestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches anders ausgefallen wäre. Nach Art II 3 c des Kontrollratsgesetzes bestand im Gegenteil für das Schwurgericht die Möglichkeit, die Strafe auch unter drei Monaten Gefängnis zu belassen, während nach § 340 StGB kraft Gesetzes für jeden der vier Fälle der Körperverletzung im Amte drei Monate Gefängnis als Mindeststrafe hätten eingesetzt werden müssen, weil an "mildernde Umstände" nach Lage der vom Schwurgericht vorgenommenen Würdigung nicht zu denken war. Bei der Begründung der verhängten Strafe sagt das Schwurgericht zu ihrer Höhe: "Bei den abgeurteilten Delikten handelt es sich um außerordentlich schwere Straftaten der Angeklagten, die einer umso exemplarischeren Strafe bedürfen, als sie überwiegend auf reiner Frivolität und Niedrigkeit der Gesinnung beruhen. Mit Recht haben die mißhandelten Zeugen die Handlungsweise der Angeklagten als besonders verwerflich empfunden, weil diese vor 1933 ihre Parteikameraden gewesen sind und sich offenbar nur aus Zweckmäßigkeitsgründen auf die Seite des Naziregimes gestellt haben". Maßgebend für die Bemessung der ausgesprochenen Strafe war danach allein die Schwere der Verfehlungen so, wie sie sich schon von allem Anfang an ergab, ohne jede Rücksicht auf die Einstellung der Zeit nach 1945.

Es ergibt sich aus den angeführten Gründen wie aus dem Gesamtinhalt des Schwurgerichtsurteils, daß auch auf die Höhe der ausgesprochenen Strafe das Kontrollratsgesetz

Nr 10 ohne jeden bestimmenden Einfluß gewesen ist und daß demgemäß auch bei seinem Fehlen das Ergebnis bei Anwendung allein des deutschen Rechtes das gleiche gewesen wäre. In einem solchen Falle kann dem Umstand, daß ein Beamter außer wegen Vergehen nach den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches gleichzeitig auch noch zusätzlich ("außerdem") wegen der nämlichen Straftaten nach dem Kontrollratsgesetz Nr 10 verurteilt worden ist, keine Bedeutung beigelegt werden. Das Besatzungsrecht, mit dem bei der Schaffung der hier interessierenden Bestimmungen des DBG nicht gerechnet wurde, hat in einem solchen Falle die Lage des Beamten nicht verschlechtert; deshalb kann seine Mitanwendung bei der Verurteilung außer Betracht bleiben.

Daß der Kläger bei Anwendung allein des Strafgesetzbuches zu einer Gesamtstrafe verurteilt worden wäre, ist ohne Belang, da § 53 DBG keine Einzelstrafe voraussetzt (vgl DVO zu § 53 DBG).

b) Die Verurteilung des Klägers auf Grund des deutschen Rechtes kann nicht als "fehlerhaft" bezeichnet werden. Es entspricht allgemeiner Rechtsansicht, daß die Verjährung der Strafverfolgung nach dem in § 69 StGB ausgedrückten Gedanken als ruhend anzusehen war, so lange auf Grund der Maßnahmen des nationalsozialistischen Staates eine Strafverfolgung wegen der im Dienste der damaligen Machthaber begangenen Straftaten nicht möglich war (vgl OGHSt 3, 95 und BGH in NJW 1952, 271). Die Vorschriften der §§ 1 Abs 2, 3 der VO des Zentraljustizamtes für die britische Zone zur Beseitigung nationalsozialistischer Eingriffe in die Strafrechtspflege vom 23. Mai 1947, die bei der Verurteilung des Klägers wegen Vergehen nach §§ 340, 223 a StGB mit angewendet worden sind, haben nicht ein mit rechtsstaatlichem Denken unvereinbares "neues" Strafrecht für bereits verjährte Straftaten gebracht, sondern nur formell klargestellt, was der materiellen Rechtslage sowieso schon entsprach (vgl

hierzu BVerfG in NJW 1953, 177).

Dem Kläger kann danach nicht zugestanden werden, daß er in einer mit dem bei der Begehung seiner Straftaten geltenden Recht nicht zu vereinbarenden Weise verurteilt worden sei. Vielmehr entspricht seine Verurteilung auf Grund der §§ 340, 223 a StGB durchaus dem schon 1933 geltenden Recht, so daß auch die Voraussetzung des § 53 DBG als erfüllt angesehen werden muß.

c) Es läßt sich auch nicht sagen, daß nach dem Sinn und Zweck der Vorschriften der §§ 132, 53 DBG ihre Anwendbarkeit in einem Falle der hier vorliegenden Art zu verneinen wäre.

Ob der Sinn dieser Vorschrift nur darin besteht, kraft Gesetzes eine sonst zu erwartende Disziplinarstrafe der hier interessierenden Art vorwegzunehmen, oder ob er auch darin zu suchen ist, daß das Beamtentum allgemein von Personen freigehalten werden soll, die der Beamtenstellung unwürdig erscheinen, mag auf sich beruhen. Selbst wenn man mit der Revision von der ersten Deutung ausgeht, muß man sagen, daß der Kläger auch disziplinarrechtlich für die Taten, die zu seiner strafgerichtlichen Verurteilung geführt haben, verantwortlich war. Zu den ihm obliegenden Pflichten nach § 22 DBG gehörte auch die Einhaltung der Schranken, die ihm das Strafgesetz für seine amtliche Betätigung setzte. Da er diese nach dem schwurgerichtlichen Urteil vorsätzlich überschritten hat, fehlt es auch nicht an dem für ein Dienstvergehen erforderlichen Verschulden.

Auch unter dem Gesichtspunkt der "Verjährung" kann der Kläger nicht verlangen, von den Folgen des § 132 DBG verschont zu bleiben; denn für seine Dienstvergehen war eine zeitliche Begrenzung ihrer Ahndung nach Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes von 1937 überhaupt nicht mehr

gegeben (vgl Wittland, Reichsdienststrafordnung 1937, Vorbem 23), so daß die beamtenrechtlichen Sühnemaßnahmen, wie sie sich aus § 132 DBG als Folge des Strafurteils ergeben, durchaus auch im Jahre 1949 noch Platz greifen konnten.

2.) Die Revision will auch nachgeprüft haben, ob den Bestimmungen der §§ 132, 53 DBG überhaupt noch eine Geltung zukomme; sie meint, das Grundgesetz habe durch Artikel 33 Abs 5 "die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums" zu einem Bestandteil der geltenden Verfassungsordnung erklärt und vertritt die Ansicht, daß die in §§ 132, 53 DBG enthaltene Regelung den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums widerspreche.

Der Revision ist zuzugestehen, daß für die Frage, ob der Kläger seinen Versorgungsanspruch eingebüßt habe, das im Zeitpunkt des Rechtskräftigwerdens des Urteils des Schwurgerichts geltende Recht maßgebend ist, und daß Art 33 Abs 5 GrundG unmittelbar verbindliches Recht enthält (vgl BGHZ 9, 325 ff). Daß der Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils maßgebend ist, ergibt sich aus dem Wortlaut des § 132 DBG, der es nicht auf den Erlaß des betreffenden Strafurteils, sondern auf seine Rechtskraft abstellt (vgl auch Fischbach, BBG 2. Aufl II 1 zu § 48). Da das Urteil des Schwurgerichts erst nach Inkrafttreten des Grundgesetzes rechtskräftig geworden ist, ist die Vereinbarkeit der Vorschrift des § 132 DBG mit Art 33 Abs 5 GrundG also zu prüfen.

Von einer Unvereinbarkeit der Vorschrift des § 132 DBG mit den "hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums" läßt sich aber entgegen der Meinung der Revision nicht sprechen.

Soweit ersichtlich, werden in der Literatur Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit der Vorschrift des § 53 DBG mit den "hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums"

nur von Jellinek (vgl Archiv für öffentliches Recht Bd 76 S 120) erhoben, und bezüglich des inhaltsgleichen § 48 DBG von Grabbendorf, der unter Berufung auf Jellinek die Vorschrift als "verfassungsrechtlich nicht unbedenklich" bezeichnet (BBG 1953, 4 zu § 48). Beide sprechen sich aber nicht abschließend gegen die Gültigkeit der genannten Bestimmungen aus, sondern äußern nur Zweifel an der Gültigkeit. Jellinek selbst in der Form, daß er es für möglich bezeichnet, daß ein Gericht sie als mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums unvereinbar ansehen könnte.

Beide behandeln außerdem nur die Vorschrift, die sich auf die aktiven Beamten bezieht (bei § 162 BBG, der dem § 132 DBG entspricht, äußert Grabbendorf keine Bedenken gegen die Gültigkeit). Obwohl Art 129 Abs 2 WeimVerf, aus dem in RGZ 134, 108 die Ungültigkeit des - dem § 53 DBG entsprechenden - § 7 des Preussischen Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 gefolgert worden ist, sich klar nur auf das Dienstverhältnis der aktiven Beamten bezogen hat, während für die Ruhestandsbeamten Art 129 Abs 1 Satz 2 ohne jede Einschränkung bestimmt hat, daß "Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung.....gesetzlich geregelt" werden. mag davon ausgegangen werden, daß in der hier interessierenden Frage beide Gruppen von Beamten gleich zu behandeln sind.

Mit dem Grundgesetz sind aber nur solche beamtenrechtlichen Bestimmungen unvereinbar, die den "hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums" widersprechen, nicht dagegen alle Bestimmungen, die von dem Rechtszustand unter der Weimarer Verfassung abweichen; denn die Bestimmung des Art 33 Abs 5 GrundG bezweckt nicht eine Übernahme des vor der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus geltenden Beamtenrechts, sondern will nur sicherstellen, daß die Grundsätze, die im Laufe der Entwicklung des deutschen Berufsbeamtentums als für diese Institution wesentliche Prinzipien erkannt und zur Geltung gebracht worden sind, auch unter der

Herrschaft des Grundgesetzes gewahrt bleiben. Es muß sich um "grundsätzliche" Gestaltungsfragen des Berufsbeamtentums handeln, und dazu um solche, die im Laufe der Entwicklung eine derartige Festigung erfahren haben, daß sie nicht nur jeweils als Ausspruch einer bestimmten Gesetzesordnung erscheinen, sondern als Ausdruck eines "Herkommens", d.h. einer alteingebürgerten Übung (vgl. Fischbach DVBl 51. 99: "Die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums.... sind nicht etwa die verbrieften Vorrechte einer Berufsgruppe, sondern der historische Niederschlag generationenhafter Erfahrungen auf dem Gebiete rationeller Staatsführung").

Auf beide Voraussetzungen kommt es an. Soweit die beamtenrechtlichen Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung (Art 129, 130) in Betracht kommen, ist es zwar richtig, daß an ihnen bei der Ermittlung der "hergebrachten" Grundsätze "nicht vorbeigegangen werden" kann (von Mangoldt Kommentar zum GrundG 1. Aufl 7 zu Art 33), d.h. daß sie bei der Prüfung dessen, was als "tragende Norm" (Jüsgen, DÖV 1951, 475) kraft "Herkommens" anzusehen ist, berücksichtigt werden müssen. Es ist aber nicht so, daß diese Bestimmungen schlechthin als "hergebrachte Grundsätze" im Sinne des Art 33 Abs 5 GrundG zu gelten hätten; denn das Grundgesetz knüpft nicht an die Weimarer Verfassung, sondern an das Herkommen an, wie es im Zeitpunkt seines Erlasses da war, und außerdem ist es auch nicht so, daß alles, was in der Weimarer Verfassung ausgedrückt war, allein wegen dieses formalen Umstandes, daß es in der Verfassung enthalten war, ohne weiteres auch materiell zu den für das Berufsbeamtentum wesentlichen Regelungen hätte gehören müssen. Deshalb ist in jedem Einzelfall auch bei den Bestimmungen der Weimarer Verfassung zu prüfen, ob ein "hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums" im Sinne des Art 33 Abs 5 GrundG in Frage steht.

Im vorliegenden Falle führt diese Prüfung zu folgenden Erwägungen und Ergebnissen:

Es kann nicht anerkannt werden, daß es zu den wesentlichen Zügen des Berufsbeamtentums gehören würde, daß eine Ahndung von Straftaten nach der beamtenrechtlichen Seite hin im Wege eines besonderen, vom Strafverfahren getrennten Disziplinerfahrens stattfinden müßte. Bei den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums handelt es sich nicht nur um den Schutz der Interessen des einzelnen Beamten, sondern auch um die Wahrung der Belange der Beamten-schaft insgesamt und um die Aufrechterhaltung der Institution des Berufsbeamtentums im allgemeinen Interesse des Staates. Bei dieser Verschiedenheit der Interessen bedeutet es keine Antastung der Wesenszüge des Berufsbeamtentums, wenn der Gesetzgeber an bestimmte strafrechtliche Vorkommnisse von besonderer Schwere unmittelbar beamtenrechtliche Folgen knüpft, und zur Wahrung der Interessen des davon betroffenen Beamten, bei dem im Einzelfall vielleicht Milderungsgründe vorliegen können, die im Strafverfahren nicht berücksichtigt werden, lediglich den Weg einer gnadenweisen Überprüfung des Einzelfalles vorsieht, wie es auch das Deutsche Beamtengesetz in §§ 54, 132 Abs 1 Satz 2 getan hat.

Als tragender Pfeiler des Berufsbeamtentums muß es angesehen werden, daß der Beamte seiner besonderen Stellung in der Gemeinschaft nicht nur auf Grund seiner Befähigung für das betreffende Amt, sondern auch auf Grund seines allgemeinen Verhaltens würdig ist. Deshalb sehen die Beamtengesetze vor, daß eine Ernennung für nichtig zu erklären oder zurückzunehmen ist, wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Ernannte ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, "das ihn der Berufung in das Beamtenverhältnis unwürdig erscheinen läßt" (vgl §§ 12 Abs 1 Ziff 2 BBG, 32 Abs 2 Ziff 2 DBG). Ein Beamter, der während seines Beamtenverhältnisses vorsätzlich eine Straftat begangen hat, derentwegen er mit Gefängnis von mindestens einem Jahr bestraft worden ist, erscheint der Regel nach ohne weiteres seiner Stellung unwürdig. Deshalb kann es nicht als mit dem Berufsbeamtentum

unvereinbar angesehen werden, wenn der Beamte in dem eben genannten Falle kraft Gesetzes seine besondere Stellung verliert. Daß der andere Weg, nämlich der einer besonderen disziplinargerichtlichen Ahndung auch gangbar ist, steht außer Frage. Ihn hat z.B. das Reichsbeamtengesetz vom 13. März 1873 eingeschlagen, als sich der Ausschuß in der Sitzung vom 4. Juni 1872 entschlossen hatte, die beamtenrechtlichen Folgen eines Strafurteils durch Gesetz nicht weiter auszudehnen, als es das Reichsstrafgesetzbuch selbst verfügt hat. Die hier interessierende Frage ist die, ob dieser Weg als der mit den Grundsätzen des Berufsbeamtentums nach der Entwicklung des deutschen Rechtslebens allein zu vereinbarende zu bezeichnen ist.

Das ist aber zu verneinen. Im Gegensatz zu der reichsrechtlichen Regelung hat das preußische Recht an der schon im allgemeinen Landrecht (§ 339, II 20) verankerten und später in § 7 des Disziplinalgesetzes vom 21. Juli 1852 (GesS 465) enthaltenen Vorschrift festgehalten, daß eine Gefängnisstrafe von mehr als einem Jahr von selbst zum Verlust der beamtenrechtlichen Stellung führt. In den anderen deutschen Ländern fanden sich beide Regelungen vor (vgl Jellinek aaO). Auch unter der Herrschaft der Weimarer Verfassung hat der Preußische Disziplinargerichtshof den § 7 des Preußischen Disziplinalgesetzes nicht als mit Art 129 Abs 2 WeimVerf im Widerspruch stehend angesehen (vgl z.B. das Urteil vom 23. Dezember 1929 in Pr BesBl 1930, 31), so daß die Praxis in einem weiten Gebiet des deutschen Reiches die Regel befolgte, die den §§ 132, 53 DBG und 48, 162 BBG entspricht. Nach der schon angeführten Entscheidung des Reichsgerichts in RGZ 134, 108 ist zwar durch das Preußische Gesetz vom 11. Januar 1932 bei der Änderung und Ergänzung des Disziplinalgesetzes von 1852 der § 7 dieses Gesetzes gestrichen worden. Aber bereits durch die §§ 32 ff des Beamtenrechtsänderungsgesetzes vom 30. Juni 1933 ist wieder, und zwar allgemein, die dem früheren preußischen Recht entspre-

chende Regelung als nunmehr verbindliches Recht eingeführt worden. In den nach 1945 erlassenen Beamtengesetzen der Länder ist fast allgemein die hier interessierende Regelung des Deutschen Beamtengesetzes übernommen worden (vgl die Zusammenstellung von Grabbendorf bei § 162 BBG).

Im Zeitpunkt des Erlasses des Grundgesetzes konnte also keine Rede davon sein, daß es nach einer althergebrachten beamtenrechtlichen Übung dem Gesetzgeber verwehrt sei, in seinen beamtenrechtlichen Bestimmungen an die Verurteilung eines Beamten wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr von sich aus den Verlust der Rechte des Beamten zu knüpfen. Es läßt sich als "hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums" vielmehr lediglich der feststellen, daß ein Beamtenverhältnis nur auf Grund gesetzlicher Bestimmungen aufgelöst werden kann (vgl Homann, Das Grundgesetz 1956 7 d zu Art 33), und zwar "von Fällen der Beendigung kraft Gesetzes.....abgesehen, im allgemeinen nur durch Urteil eines Dienststrafgerichts" (Jüsgen aaO 476; vgl auch Krüger, Der Beamtenbund 1950, 36). Eine Beendigung kraft Gesetzes kann sich aber auch "als Folge strafgerichtlicher Verurteilung" (Jess in Bonner Kommentar 7 e zu Art 33, der allerdings als Beispiel nur Bestimmungen des Strafgesetzbuches anführt) ergeben.

Nach alledem muß die Revision als unbegründet
angesehen werden. Die Kostenentscheidung folgt aus
§ 97 ZPO.

Dr. Geiger

Dr. Weber

Dr. Arndt

Wolany

Dr. Hußla